

Amtsblatt

Nr. 06

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Allgemeinverfügung – Änderung der Mund-Nasen-Bedeckungspflicht	65
Allgemeinverfügung des Landkreises Göttingen zur Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landkreises Göttingen über die Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen und zur Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern für Teilnehmende bei Versammlungen i. S. v. Art. 8 Grundgesetz (GG) vom 07.01.2022	78

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Stadt Duderstadt

Allgemeinverfügung der Stadt Duderstadt zur Aufhebung der Allgemeinverfügung der Stadt Duderstadt über die Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen und zur Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern für Teilnehmende bei Versammlungen i. S. v. Art. 8 Grundgesetz (GG) vom 06.01.2022	79
--	----

Stadt Osterode am Harz

Allgemeinverfügung der Stadt Osterode am Harz zur Aufhebung der Allgemeinverfügung der Stadt Osterode am Harz über die Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen und zur Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern für Teilnehmende bei Versammlungen i. S. v. Art. 8 Grundgesetz (GG) vom 06.01.2022	81
--	----

Die Stadt Göttingen - Fachbereich Gesundheitsamt für die Stadt und den Landkreis Göttingen – erlässt angesichts der Corona-Pandemie zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 folgende

Allgemeinverfügung

Gemäß § 4 Abs. 2 S. 1 der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Nds. Corona-Verordnung) vom 23. November 2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Januar 2022, in Verbindung mit § 28 Abs. 1 S. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Es wird im Sinne des § 4 Abs. 2 S. 1 Nds. Corona-VO festgelegt, dass in folgenden Örtlichkeiten der Stadt und des Landkreises Göttingen, die unter freiem Himmel liegen und an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus zu tragen ist:

Stadt Göttingen

- **von Montag bis Samstag in der Zeit von 09:00 Uhr bis 19:30 Uhr** in dem Bereich Weender Straße ab dem Ernst-Honig-Wall bis einschließlich Kornmarkt/Ecke Groner Straße (siehe Anlage I) sowie
- in dem Gebiet des Wochenmarktes (siehe Anlage II) **während der Öffnungszeiten des Wochenmarktes,**

Stadt Hann. Münden

- in dem Gebiet des Wochenmarktes auf dem Dr. Johann-Andreas-Eisenbart-Platz (siehe Anlage III) **während der Öffnungszeiten des Wochenmarktes,**

Stadt Duderstadt

- in dem Gebiet des Wochenmarktes an der ev.-luth. Kirche St. Servatius (siehe Anlage IV) **während der Öffnungszeiten des Wochenmarktes,**

Flecken Bovenden

- in dem Gebiet des Wochenmarktes auf dem Rathausplatz (siehe Anlage V) **während der Öffnungszeiten des Wochenmarktes,**

Stadt Osterode am Harz

- in dem Gebiet des Wochenmarktes auf dem Kornmarkt und dem Martin-Luther-Platz (siehe Anlage VI) **während der Öffnungszeiten des Wochenmarktes,**

Stadt Herzberg am Harz

- in dem Gebiet des Wochenmarktes auf dem Marktplatz (siehe Anlage VII) **während der Öffnungszeiten des Wochenmarktes,**

Die anliegenden Pläne sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

2. Dienstleistende Personen auf den Wochenmärkten sind von der Pflicht nach Ziffer 1 befreit, wenn Maßnahmen getroffen werden, die den Verzicht auf das Tragen einer Atemschutzmaske im Sinne der Ziffer 1 rechtfertigen, zum Beispiel die Verwendung geeigneter physischer Barrieren aus Glas oder Plexiglas. In diesem Fall sind die dienstleistenden Personen zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtet.
3. Es gelten die Ausnahmen nach § 4 Abs. 1 S. 4 und Abs. 5 Nds. Corona-VO.

4. Diese Allgemeinverfügung tritt am 22.01.2022 in Kraft und mit Ablauf des 23.02.2022 außer Kraft. Zugleich tritt die Allgemeinverfügung vom 11.01.2022 über die Ausweitung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung außer Kraft.
5. Diese Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung:

Der Fachbereich Gesundheitsamt für die Stadt und den Landkreis Göttingen ist nach § 16 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD), sowie der zwischen der Stadt Göttingen und dem Landkreis Göttingen gem. § 5 Abs. 1, 1. Alternative des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) geschlossenen und am 28.12.2017 veröffentlichten Vereinbarung über die Übernahme der Aufgaben (unter anderem Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes) des Gesundheitsamtes für die Stadt und den Landkreis Göttingen, zuständige Behörde im Sinne der Nds. Corona-VO.

Nach § 32 S. 1 IfSG dürfen unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 IfSG maßgebend sind, durch Rechtsverordnung entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten erlassen werden. Hiervon hat das Land Niedersachsen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie Gebrauch gemacht und passt die notwendigen Maßnahmen durch Änderungsverordnungen an den Verlauf der Pandemie an. Die letzte Anpassung des Landes Niedersachsen erfolgte durch Verordnung vom 14.01.2022.

Die Schutzmaßnahmen sollen nach § 28 a Abs. 3 S. 2 IfSG unter Berücksichtigung des jeweiligen Infektionsgeschehens regional bezogen auf die Ebene der Landkreise, Bezirke oder kreisfreien Städte an den Schwellenwerten ausgerichtet werden, soweit das Infektionsgeschehen innerhalb eines Landes nicht regional übergreifend oder gleichgelagert ist.

Derzeit werden wegen der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 sowie der dadurch ausgelösten COVID 19-Erkrankung deutschlandweit und im Landkreis Göttingen wieder zahlreiche Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider im Sinne von § 2 Nrn. 3 ff. IfSG festgestellt. COVID-19 ist eine übertragbare Krankheit im Sinne von § 2 Nr. 3 IfSG. Die Erkrankung manifestiert sich als Infektion der Atemwege, aber auch anderer Organsysteme mit den Symptomen Husten, Fieber, Schnupfen sowie Geruchs- und Geschmacksverlust. Die Übertragung erfolgt im Wege der Tröpfcheninfektion. Möglich ist außerdem eine Übertragung durch Aerosole sowie kontaminierte Oberflächen.

Das Robert Koch-Institut (RKI) schätzt die Gefährdung durch COVID-19 für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein. (Quelle: RKI, Wochenbericht vom 13.01.2022). Ursächlich hierfür sei das Auftreten und die rasante Verbreitung der Omikronvariante, die sich nach derzeitigem Kenntnisstand (aus anderen Ländern) deutlich schneller und effektiver verbreitet, als die bisherigen Virusvarianten. Dadurch kann es zu einer schlagartigen Erhöhung der Infektionsfälle und einer schnellen Überlastung des Gesundheitssystems und ggf. weiterer Versorgungsbereiche kommen.

Die Infektionsgefährdung wird für ungeimpfte Personen als sehr hoch, für genesene und geimpfte Personen mit Grundimmunisierung (zweimalige Impfung) als hoch und für geimpfte Personen mit Auffrischimpfung (dreimalige Impfung) als moderat eingeschätzt. Diese Einschätzung kann sich kurzfristig durch neue Erkenntnisse ändern.

Ziel der Anstrengungen in Deutschland ist es, die Infektionszahlen aktuell deutlich zu senken, um die Dynamik der Ausbreitung der Omikronvariante zu bremsen, schwere Erkrankungen und Todesfälle zu minimieren und das Gesundheitswesen zu entlasten. Ein weiteres wichtiges Ziel ist die Vermeidung von Langzeitfolgen, die auch nach milden Krankheitsverläufen auftreten können und deren langfristige Auswirkungen noch nicht absehbar sind.

Die Impfquote in der Stadt und im Landkreis Göttingen reicht bisher nicht aus, um die Verbreitung der Infektionen mit SARS-CoV-2 einzudämmen und das Infektionsgeschehen zum Stillstand zu bringen.

Vor dem Hintergrund der Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus und Erkrankungen an COVID-19 müssen weitere Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Weitreichende effektive Maßnahmen sind dazu dringend notwendig, um im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems in Niedersachsen sicherzustellen. Die notwendigen Maßnahmen sind an den Verlauf der Pandemie anzupassen.

Die aktuellen Fallzahlen sind deutlich höher als im gleichen Zeitraum des Vorjahres. Bereits am 04.11.2021 hat die Zahl der täglich gemeldeten Neuinfektionen in Deutschland mit 33.949 Neuinfektionen den Höchststand der zweiten Infektionswelle vom 18.12.2020 übertroffen. Aktuell (20.01.2022) liegt die bundesweite 7-Tage-Inzidenz bei den Corona-Neuinfektionen mit 638,8 auf dem höchsten, je vom RKI angegebenen Tageswert seit Beginn der Pandemie. Die Zahl der gemeldeten Neuinfektionen in Deutschland beträgt hierbei 133.536.

Auch im Hinblick darauf, dass zum Zeitpunkt des Höchststands im vorletzten Jahr im gesamten Bundesgebiet weitaus größere Einschränkungen galten (vollständige Schließung vieler Einrichtungen) sind aktuell Verschärfungen der geltenden Maßnahmen notwendig. Im Gebiet des Landkreises Göttingen lag die 7-Tages-Inzidenz am 16.11.2020 bei 53,7, also etwa auf einem Sechstel des Niveaus wie derzeit, jedoch schlugen sich zu diesem Zeitpunkt bereits die verschärften Maßnahmen („Lockdown light“) nieder.

Der durch § 28 a IfSG vorgeschriebene Leitindikator „Hospitalisierung“, welcher sich nach der landesweiten Zahl der Hospitalisierungsfälle mit COVID-19-Erkrankung je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner in den letzten sieben Tagen (7-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz) bestimmt, beträgt aktuell 5,9 (Stand: 20.01.2022). Damit ist der Schwellenwert von 3 zur Warnstufe 1 bereits seit über zwei Monaten überschritten (vgl. https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle_lage_in_niedersachsen/niedersachsen-und-corona-aktuelleleitindikatoren-203487.html). Mit Beginn des Monats November 2021 hat in Niedersachsen auch der Indikator „Intensivbetten“ (landesweiter prozentualer Anteil der mit an COVID-19 Erkrankten belegten Intensivbetten an der Intensivbettenkapazität) den Schwellenwert von 5 Prozent zur Warnstufe 1 überschritten. Aktuell (Stand 20.01.2022) liegt der Indikator „Intensivbetten“ bei 4,9 Prozent. Ein kurzfristiger Rückgang der Zahl der COVID-19-Erkrankten auf den Intensivstationen des Landes ist nicht zu erwarten. Im Gegenteil ist bei insgesamt steigenden Infektionszahlen auch mit steigenden Krankenhauseinweisungen und mit einem höheren Anteil schwer erkrankter Personen auf der Intensivstation zu rechnen.

Mit Inkrafttreten der Nds. Corona-VO vom 23.11.2021 galt für das Land Niedersachsen auf Basis des Leitindikators „Hospitalisierung“ und des weiteren Indikators „Intensivbetten“ nach § 3 Abs. 5 S. 1 Nds. Corona-VO die Warnstufe 1. Mit öffentlich bekannt gegebener Allgemeinverfügung vom 29.11.2021 haben die Stadt und der Landkreis Göttingen darüber hinaus die Warnstufe 2 festgestellt, welche seit dem 01.12.2021 galt. Seit dem 24.12.2021 bis zum 13.01.2022 galt sogar landesweit für das Land Niedersachsen aufgrund § 3 Abs. 5 Nds. Corona-VO eine sogenannte „Weihnachts- und Neujahrsruhe“ im Rahmen der Feststellung die Warnstufe 3. Die Laufzeit wurde als sogenannte „Winterruhe“ mit Änderung der Verordnung vom 14.01.2022 zunächst zum 02.02.2022 verlängert.

Die dargestellte Entwicklung des Leitindikators sowie der weiteren Indikatoren zeigt deutlich, dass sich das Land Niedersachsen und damit auch der Landkreis Göttingen mitten in der vom RKI prognostizierten vierten Welle der COVID-19-Pandemie befindet. Es ist zu befürchten, dass es zu einer weiteren Zunahme schwerer Erkrankungen und Todesfälle kommen wird und die verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten überschritten werden können, sofern nicht rasch allgemeine, nichtpharmakologische Maßnahmen zu einer deutlichen Reduktion der Übertragungen führen. Auch § 28 a Abs. 3 S. 1 IfSG gibt vor, dass die Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 nach § 28 Abs. 1 in Verbindung mit u.a. § 28 a Abs. 1 IfSG insbesondere an dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten sind.

Zu Ziffer 1:

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung begründet sich grundsätzlich aus § 4 Abs. 2 S. 1 Nds. Corona-VO, wonach der Landkreis Göttingen befugt ist, durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung für bestimmte Örtlichkeiten, die in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel liegen und an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, festzulegen, dass an diesen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist; dabei können auch Dauer oder Zeitraum dieser Pflicht festgelegt werden. Nach § 4 Abs. 2 S. 2 Nds. Corona-VO sollen die Landkreise oder kreisfreien Städte, für die die Warnstufe 2 oder 3 gilt, von der Befugnis nach S. 1 Gebrauch machen.

In den jeweiligen Bereichen der genannten Städte findet ein erhöhtes Menschaufkommen statt, wonach sich auch die jeweiligen Zeiten der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung beziehungsweise Atemschutzmaske des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus richten. Damit stellen diese Bereiche Örtlichkeiten im Sinne des § 4 Abs. 2 S. 1 Nds. Corona-VO dar, die in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel liegen und an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten. In den in der Anlage befindlichen Plänen sind diese Bereiche ersichtlich und klar abgegrenzt.

Die Stadt Göttingen hat als zuständige Behörde zudem gemäß § 21 Abs. 1 S. 1 Corona-VO die Möglichkeit, weitergehende Anordnungen zu treffen, soweit dies im Interesse des Gesundheitsschutzes erforderlich ist. Dieses gilt insbesondere, beim Erreichen der Warnstufen 2 und 3. Beträgt in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt der Indikator „Neuinfizierte“ gemäß § 2 Abs. 4 Nds. Corona-VO mehr als 200, so müssen die örtlich zuständigen Behörden weitergehende Anordnungen prüfen.

Der Indikator „Neuinfizierte“ (7-Tage-Inzidenz) liegt im Landkreisgebiet seit dem 07.11.2021 um beziehungsweise über dem Schwellenwert von 100, welcher der Warnstufe 2 (§ 2 Abs. 2 Nds. Corona-VO) entspricht. Seit dem 25.11.2021 liegt der Indikator „Neuinfizierte“ sogar über dem Schwellenwert von 200, welcher der Warnstufe 3 entspricht. Diese Überschreitung ist nach fachlicher Einschätzung von Dauer. Ein dauerhaftes signifikantes Absinken des Wertes ist in absehbarer Zeit nicht zu erwarten, auch wenn die Werte 22.12.2021 bis zum 08.01.2022 unter 200 lagen (vgl. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Inzidenz-Tabellen.html).

Das RKI wies ausdrücklich darauf hin, dass während der Weihnachtsfeiertage und zum Jahreswechsel bei der Interpretation der Fallzahlen zu beachten ist, dass mit einer geringeren Test- und Meldeaktivität zu rechnen ist, sodass die ausgewiesenen Daten nur ein unvollständiges Bild der epidemiologischen Lage in Deutschland ergeben könnten. Zudem besteht seit Änderung der Nds. Corona-VO vom 11.12.2021 für sämtliche Einrichtungen hinsichtlich der geltenden sog. „2-G-plus-Regelung“ die Möglichkeit auf Verzicht eines zusätzlichen negativen Testnachweises, wenn die entsprechenden Kapazitäten reduziert genutzt werden. Dies impliziert ebenfalls eine geringere Testaktivität, die sich in den Fallzahlen widerspiegelt.

Derzeit ist im Stadt- und Landkreisgebiet kein konkreter Infektionsherd (Einrichtung, Betrieb, Veranstaltung) ausschlaggebend erkennbar. Zwar waren in der Vergangenheit gehäufte Infektionsketten in Alten- und Pflegeheimen aufgetreten. Derzeit stellt sich das Infektionsgeschehen allerdings als diffus und nicht mehr räumlich eingrenzbar dar. Das Infektionsgeschehen verteilt sich im Augenblick relativ gleichmäßig. Räumliche Hotspots oder isolierte Infektionsorte sind nicht zu erkennen. Das bedeutet, dass die Infektionen sich ungebrems dort ausbreiten können, wo nicht anderweitige Maßnahmen zur Eindämmung getroffen sind oder Infektionen auf Grund der Gegebenheiten unwahrscheinlich sind. Beim überwiegenden Anteil der Fälle kann auch nicht mehr nachvollzogen werden, woher eine Ansteckung resultiert.

Die Orte und Zeitpunkte der Ansteckung können von erkrankten Personen überwiegend nicht benannt werden, so dass auch nicht mehr zugeordnet werden kann, ob das Infektionsgeschehen aus dem familiären und privaten Umfeld beispielsweise in die Arbeitsplätze getragen wird und nach den Ferien auch in die Schulen oder umgekehrt. Aus diesen Gründen kann in der derzeitigen Situation nur auf die Gesamtinzidenz im Landkreisgebiet abgestellt werden und die Maßnahmen müssen entsprechend im gesamten Landkreisgebiet Anwendung finden.

Die aktuell bestehende und sich weiter dynamisch entwickelnde Infektionslage erfordert ein Verschärfen der Maßnahmen. Insbesondere ist es angesichts der genannten hohen Inzidenzen erforderlich, die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, die die Nds. Corona-VO vorsieht, auf bestimmte Örtlichkeiten, die in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel liegen und an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, auszudehnen und sie bereits jetzt einzusetzen. Hierdurch soll verhindert werden, dass bei weiter steigenden Infektionszahlen schwerwiegendere Maßnahmen für die gesamte Bevölkerung ergriffen werden müssen.

Das RKI empfiehlt weiterhin das generelle Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum als einen weiteren Baustein, um den Infektionsdruck und damit die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 in der Bevölkerung zu reduzieren und somit Risikogruppen zu schützen. Diese Empfehlung beruht auf Untersuchungen, die belegen, dass ein relevanter Anteil von Übertragungen von SARS-CoV-2 unbemerkt erfolgt, d.h. zu einem Zeitpunkt vor dem Auftreten der ersten Krankheitszeichen bzw. auch wenn keine Krankheitszeichen bemerkt werden.

In Situationen, in denen nicht auszuschließen ist, dass empfängliche Personen (z.B. nicht oder nicht vollständig Geimpfte oder Personen mit einem Risiko für einen schlechteren Impfschutz) anwesend sind, ist das generelle Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung durch alle Personen notwendig. Dies betrifft die Übertragung insbesondere im öffentlichen Bereich, wenn mehrere Menschen zusammentreffen, sich länger aufhalten bzw. wenn verstärkt Aerosole entstehen oder der physische Abstand von mindestens 1,5 m nicht immer eingehalten werden kann (z.B. Einkaufssituation, öffentliche Verkehrsmittel). Weiter empfiehlt das RKI das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für Situationen, wenn z.B. der Mindestabstand nicht sicher eingehalten werden kann, längere Gespräche und gesichtsnahe Kontakte erfolgen, oder in unübersichtlichen Situationen mit Menschenansammlungen. Das Bedecken von Mund und Nase im öffentlichen Raum kann vor allem dann im Sinne einer Reduktion der Übertragungen wirksam werden, wenn in der jeweiligen Situation möglichst viele Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Dadurch werden auch Personen geschützt, welche Risikogruppen angehören (kollektiver Fremdschutz). Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung trägt dazu bei, andere Personen vor feinen Tröpfchen und Partikeln, die man z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, zu schützen (Fremdschutz). Wichtig ist hierbei, dass Mund und Nase bedeckt sind und die Maske an den Rändern möglichst dicht anliegt. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung kann auch zum Schutz des Trägers beitragen (Eigenschutz).

Das situationsbedingte generelle Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in der Bevölkerung ist ein wichtiger Baustein, um Übertragungen zu reduzieren (AHA-Regeln). Der Einsatz einer Mund-Nasen-Bedeckung kann andere zentrale Schutzmaßnahmen, wie die (Selbst-)Isolierung von Infizierten, die Einhaltung der physischen Distanz von mindestens 1,5 m und von Hustenregeln und Händehygiene, sowie die Notwendigkeit des Lüftens nicht ersetzen, sondern ergänzt diese. (Quellen: https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Liste_Infektionsschutz.html, https://www.rki.de/-/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/19_20.pdf?__blob=publicationFile)

Eine Mund-Nasen-Bedeckung beziehungsweise Atemschutzmaske des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus hat eine höhere Filtrationswirkung und bietet nach aktuellen Studien einen besonders hohen Schutz, der aufgrund der prognostizierten Entwicklung der Pandemie ergriffen werden soll. (Quellen: https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Liste_Infektionsschutz.html#FAQId13545204, <https://www.mpg.de/17915640/corona-risiko-maske-schutz>)

Zudem empfiehlt auch der Fachbereich Gesundheitsamt für die Stadt und den Landkreis Göttingen eine Ausweitung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, vor allem die des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus, da durch die Omikronvariante vermehrt auch Übertragungen unter freiem Himmel stattfinden.

Folglich ist es zur Eindämmung der Pandemie und zur Förderung des Gesundheitsschutzes geeignet, erforderlich und angemessen, die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auszuweiten.

Durch die Maßnahmen wird ein fairer Ausgleich zwischen dem Allgemeininteresse des Infektionsschutzes, welches dem Schutze von Leben und Gesundheit der Bevölkerung und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems dient, einerseits, und dem Recht der Bürgerinnen und Bürger an der uneingeschränkten Wahrnehmung ihrer Freiheitsrechte, andererseits, ermöglicht.

Durch die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus in den genannten Örtlichkeiten, die in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel liegen und an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, werden Infektionsrisiken verringert.

Mildere, gleich geeignete Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Trotz der in vielen Bereichen bereits seit längerem geltenden „2-G-plus-Regelung“ stagniert oder sinkt die Zahl der Neuinfektionen im Landkreis Göttingen nicht signifikant.

Die getroffenen Maßnahmen sind auch angemessen. Sie betreffen ausschließlich die jeweiligen Örtlichkeiten der genannten Städte im Landkreis Göttingen, die in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel liegen und an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten. Zudem sind die Dauer und der Zeitraum begrenzt. Es bleibt sichergestellt, dass jede Person am öffentlichen Leben teilnehmen kann und Zugang zu Lebensmitteln hat.

Darüber hinaus sind ernsthafte Gesundheitsgefahren durch das (kurzzeitige) Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach dem Stand der Wissenschaft fernliegend (vgl. OVG NRW, Beschluss v. 09.03.2021 – 13 B 266/21.NE -, juris RN. 53 ff.).

Da die Ausweitung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung also mit zumutbarem Aufwand für den Einzelnen festgelegt werden kann, überwiegen die Interessen des Gesundheitsschutzes auch in dieser Hinsicht. Das Ziel des Gesundheitsschutzes rechtfertigt die angeordneten Maßnahmen. Die positiven Auswirkungen der Ausweitung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung überwiegen die negativen Auswirkungen der getroffenen Einschränkungen.

Zu Ziffer 2:

Die Ausnahme für dienstleistende Personen begründet sich analog aus den Regelungen für Einrichtungen des Einzelhandels. Hiernach sind die dienstleistenden Personen von der Pflicht nach Ziffer 1 befreit, wenn Maßnahmen getroffen werden, die den Verzicht auf das Tragen einer Atemschutzmaske im Sinne der Ziffer 1 rechtfertigen, zum Beispiel die Verwendung geeigneter physischer Barrieren aus Glas oder Plexiglas, wobei Gesichtsvisiere nicht ausreichen. Im Fall des Satzes 2 sind die dienstleistenden Personen zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtet.

Zu Ziffer 3:

Es gelten die Ausnahmen nach § 4 Abs. 1 S. 4 und Abs. 5 Nds. Corona-VO. Hiernach sind Personen, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist und die dies durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft machen können, und Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres von der Verpflichtung ausgenommen. Kinder zwischen dem vollendeten 6. Lebensjahr und dem vollendeten 14. Lebensjahr dürfen anstelle einer Mund-Nasen-Bedeckung des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus eine beliebige andere geeignete textile oder textilähnliche Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache verringert, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie, als Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Zu Ziffer 4:

Die Stadt Göttingen hat den Zeitpunkt bestimmt, ab dem diese Allgemeinverfügung als bekanntgegeben gilt und damit wirksam wird (§ 1 NVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG).

Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung wurde bis zum 23.02.2022 befristet, da angesichts der derzeit steigenden Infektionszahlen objektiv nicht absehbar ist, wann das Infektionsgeschehen in Zukunft so rückläufig sein wird, dass die Anordnung aufgrund von sinkenden Werten der Indikatoren nach der Nds. Corona-VO nicht mehr verhältnismäßig ist. Bei einem rückläufigen Infektionsgeschehen wird überprüft, ob bereits vor Ablauf der Befristung die Allgemeinverfügung aufgehoben werden kann. Durch die Befristung ist sichergestellt, dass die Maßnahmen dem weiteren Verlauf des Infektionsgeschehens mit SARS-CoV-2 angepasst werden. Eine Verlängerung bleibt vorbehalten.

Aufgrund einer Änderung der Allgemeinverfügung vom 11.01.2022 über die Ausweitung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, beziehungsweise Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus wird die Allgemeinverfügung vom 11.01.2022 aufgehoben.

Zu Ziffer 5:

Diese Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Göttingen in Göttingen erhoben werden.

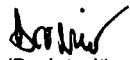
Hinweise:

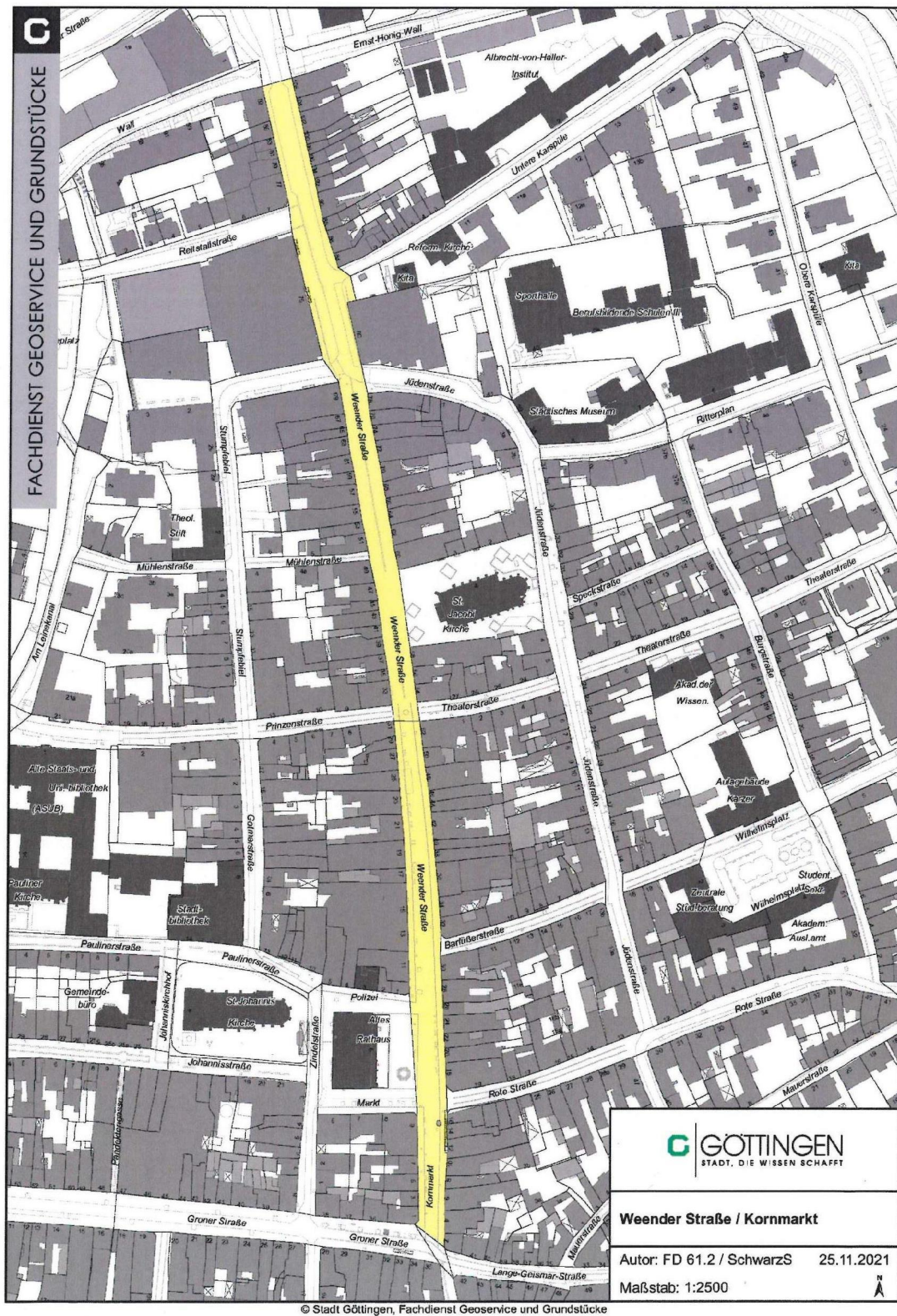
Die Anlagen sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

Die Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

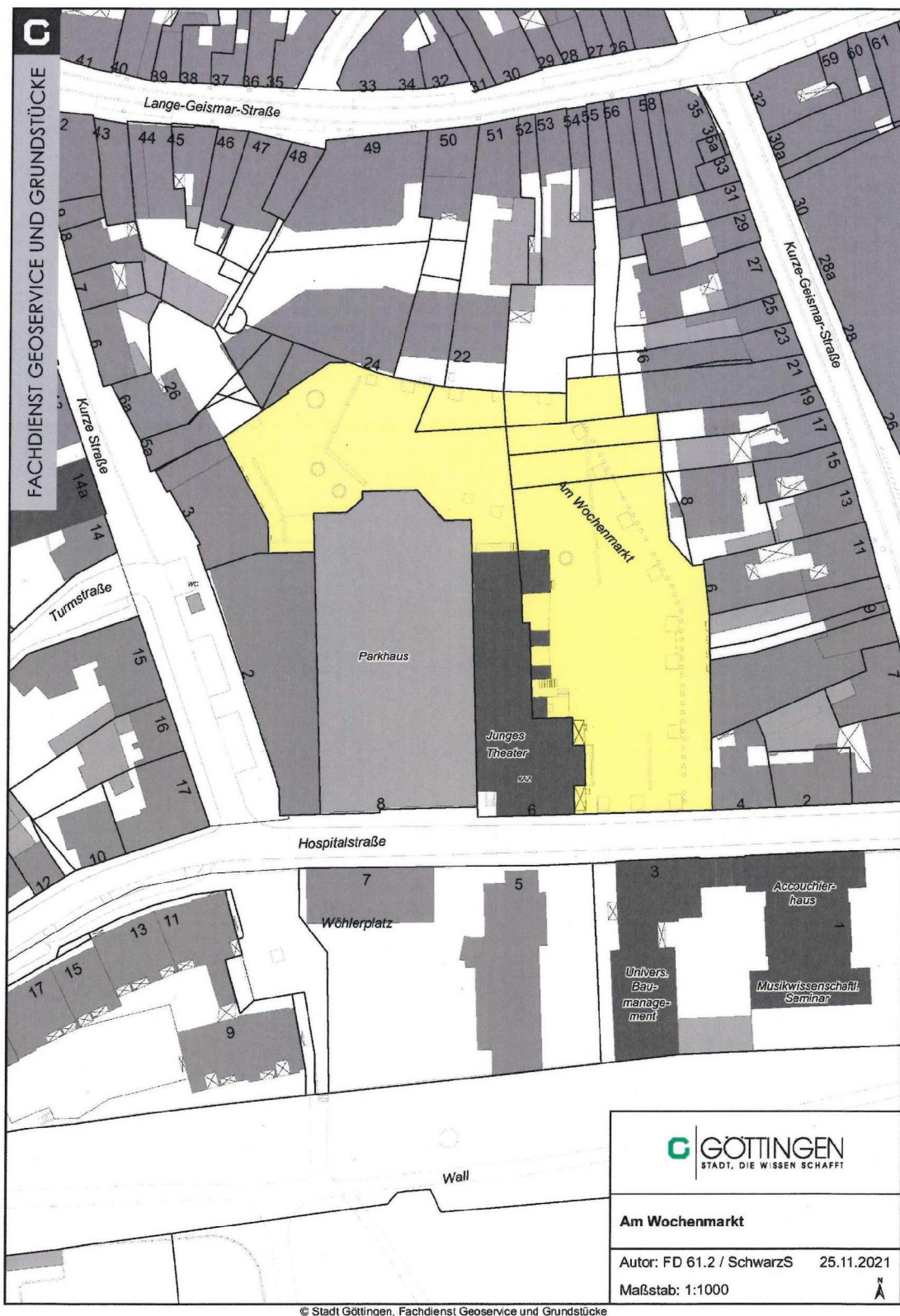
Göttingen, den 21.01.2022

Stadt Göttingen
Die Oberbürgermeisterin

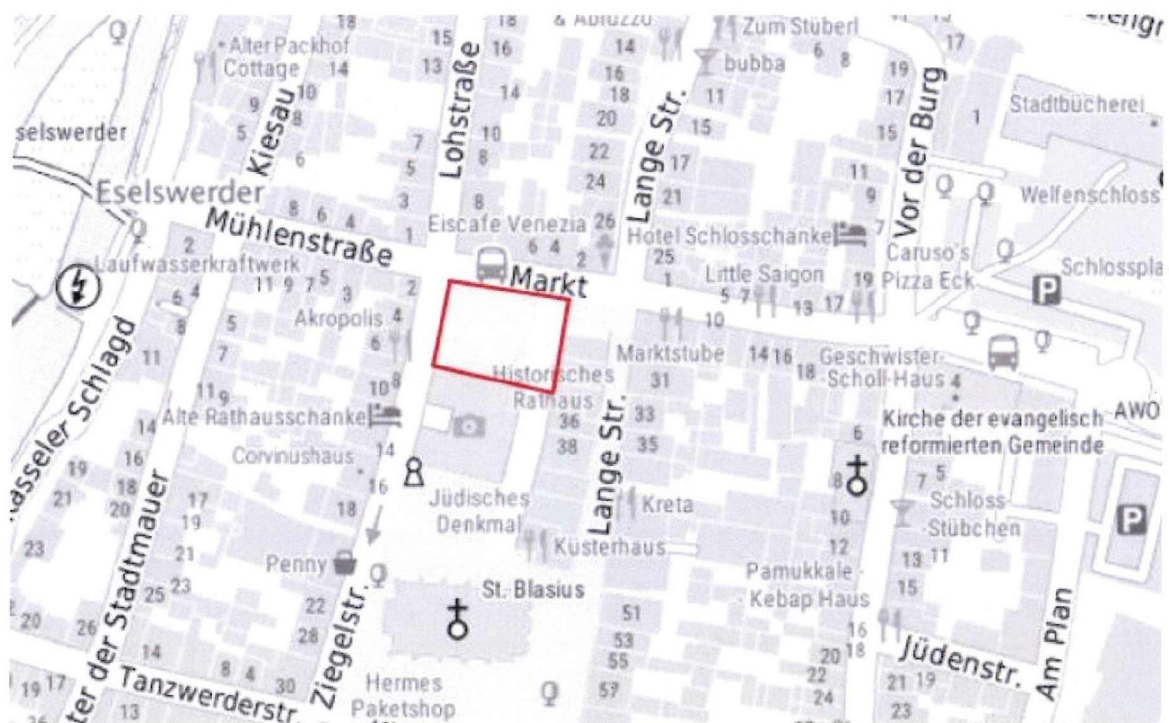

(Broistedt)



Anlage II (Stadt Göttingen: Wochenmarkt):



Anlage III (Stadt Hann. Münden: Wochenmarkt):



Anlage IV (Stadt Duderstadt: Wochenmarkt):



Anlage V (Flecken Bovenden: Wochenmarkt):



Anlage VI (Stadt Osterode am Harz: Wochenmarkt):

